

Polizeiverordnung

der Stadt Großröhrsdorf als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz der öffentlichen Anlagen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 20 Sächsisches Standortgesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 31.05.2012 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Großröhrsdorf mit der Gemeinde Bretnig-Hauswalde am 14.06.2012 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte, Wartehäuschen, Telefonzellen.

Abschnitt II – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben bzw. gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Gaststättengesetzes und des Sächsischen Versammlungsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Laubsaugen, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III – Tiere

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z. B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden; vor allem auch unter dem Aspekt, um Verunreinigungen durch Hundekot zu vermeiden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden. Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsverordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüte, mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen bzw. abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Stadt Großröhrsdorf sowie der Gemeinde Brettnig-Hauswalde und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Öffentliche Beeinträchtigungen

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:

- (1) zu campen, zu grillen, zu lagern, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden;
- (2) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- (3) die Notdurft zu verrichten;
- (4) Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird;
- (5) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen;
- (6) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern;
- (7) Einrichtungen, wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Wartehäuschen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.
- (8) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - zu nächtigen;
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder die dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird;
 - Wegsperrungen und Wegleiteinrichtungen zu beseitigen oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes vor Ort bestimmt ist.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung – und des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Brauchtumsfeuer) auf privaten und öffentlichen Flächen ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Verantwortlichem des Feuers (incl. Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) eingehen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, wie etwa Baum- und Strauchverschnitt sowie Laub, ist verboten (Ausnahme: Brauchtumsfeuer). Das Abfallrecht schreibt den Vorrang einer Verwertung vor einer Beseitigung (Verbrennung) fest. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 als Besucher das in § 5 Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm aus und vor Versammlungs- und Veranstaltungsstätten nicht beachtet;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages oder an Sonn- und Feiertagen ausführt;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält oder beaufsichtigt, sodass Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden;
 7. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage angeleint ist bzw. bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizei nicht unverzüglich anzeigt;
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist;
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält;
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt;
 12. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt;
 13. entgegen § 9 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einbringt;
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i. S. des § 2 aus sichtbar sind, aufbringt;
 15. entgegen § 11 Abs. 1 camppt, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet; Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden sowie auf sonstige Art störenden Lärm erzeugt;
 16. entgegen § 11 Abs. 2 aggressiv bettelt;

17. entgegen § 11 Abs. 3 die Notdurft verrichtet;
 18. entgegen § 11 Abs. 4 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört ;
 19. entgegen § 11 Abs. 5 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
 20. entgegen § 11 Abs. 6 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
 21. entgegen § 11 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt;
 22. entgegen § 12 Abs. 1 nächtigt, widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und / oder diese dort abstellt oder Wegsperrern und Wegleiteinrichtungen beseitigt oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
 23. entgegen § 12 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 24. entgegen § 13 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
 25. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde offene Feuer abbrennt;
 26. entgegen § 14 Abs. 3 Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
 27. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 28. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Polizeiverordnung vom 19.05.2006, außer Kraft.

ausgefertigt: Großröhrsdorf, den 18.06.2012

Ternes

Bürgermeisterin der Stadt Großröhrsdorf und Gemeinschaftsvorsitzende

1. Änderung zur

Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinde Brettnig-Hauswalde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz der öffentlichen Anlagen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 31.03.2014 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 07.04.2014 die 1. Änderung zur Polizeiverordnung vom 18.06.2012 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Brauchtumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen von den Regelungen des Satz 1 sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer. Diese sind nur anzeigepflichtig. Der Antrag auf Erlaubnis oder die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, und Verantwortlichem des Feuers (inkl. Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) eingehen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, wie etwa Baum- und Strauchverschnitt sowie Laub, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer. Das Abfallrecht schreibt den Vorrang einer Verwertung vor einer Beseitigung (Verbrennung) fest. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

2. § 14 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer bis zu einer maximalen Größe von:

- a) aufgeschichtetes Brennmaterial nicht höher als 0,50 m und
- b) im Durchmesser nicht größer als 1,50 m

mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Großröhrsdorf, 08.04.2014

Ternes
Bürgermeisterin Stadt Großröhrsdorf
Gemeinschaftsausschussvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 08.04.2014

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin